

Satzung für die Zusammenarbeit mit Elternbeiräten städtischer Kindertagesstätten in Alsfeld sowie deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben

in der Fassung vom 04.05.2018 mit Wirkung vom 01.08.2018

Aufgrund des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld am 26. April 2018 folgende Satzung zur Zusammenarbeit mit Elternbeiräten städtischer Kindertagesstätten in Alsfeld sowie deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den städtischen Kindertagesstätten ist die Stadt Alsfeld als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 27 auf der Grundlage von § 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Alsfeld in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte/ Personensorgeberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.

(2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentlicher Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Alsfeld einerseits und Kindertagesstättenpersonal andererseits sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.

(3) Die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Wenn mehrere Kinder gleicher Eltern einer Gruppe angehören, so haben diese für jedes Kind eine Stimme.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten jedoch geheim.

(5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten gefasst.

(6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann zu einer weiteren Sitzung am gleichen Tag mit einem zeitlichen Abstand von mindestens fünf Minuten mit gleicher Tagesordnung und gleichem Versammlungsort eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten beschlussfähig ist.

§ 3 Einberufung

(1) Die Leitung der Kindertagesstätte hat mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.

(3) Die Leitung der Einrichtung bzw. im Bedarfsfall der Träger der Einrichtung informiert die Elternversammlung über allgemeine Fragen im Kindertagesstättenbereich.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

(1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Kindergartenjahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus je 1 wählbaren Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten und je 1 Stellvertreter/in für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe.

(2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte/ Personensorgeberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm von der Leitung der

Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten fest.

(5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Einrichtung, sind wählbare Erziehungsberechtigte/ Personensorgeberechtigte aus jeder Gruppe zu nominieren.

(6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.

(7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne gekennzeichneten Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers/der Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten und die mit einem Kennzeichen versehen sind.

(8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(9) Bei jedem Wahlvorgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/ in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltung,
9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 2 ausgeschlossen wird.

§ 5 Stellung des Elternbeirates

(1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

(3) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers bzw. des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

(2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.

§ 7 Aufgaben des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle die Kindertagesstätte betreffenden Fragen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.

(2) Der Elternbeirat ist zu hören:

- a) Aufstellung und Durchführung neuer pädagogischer Grundsätze
- b) Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte
- c) Planung größerer baulicher Maßnahmen
- d) Bei der Festlegung der Ferientermine

(3) Der Elternbeirat ist von einer beabsichtigten Änderung des Kostenbeitrags zu unterrichten.

(4) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit der Leitung der Einrichtung bzw. im Bedarfsfall dem Träger der Kindertagesstätte, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 8 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige „Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Alsfeld“ vom 01.07.1991, in der Fassung vom 28.12.1990, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2001 mit Wirkung vom 19.12.2001, außer Kraft.

Alsfeld, den 04.05.2018

MAGISTRAT DER STADT ALSFELD

Stephan Paule
Bürgermeister